

9.	05/0256	Förderplan auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes; Festlegung des angemessenen Anteils nach § 15 Abs. 3 KJFÖG	FB 5 FB 2
----	---------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------

Hinweis:

In die Tischvorlage hatte sich ein Fehler eingeschlichen. Auf Seite drei der Vorlage muss die Zahl: „**Gesamtzuschussbedarf des Fachbereiches 5 (Bereich Jugendhilfe) im Haushaltsjahr 2005 (Ansatz)**“

von 3.336.540,00 EUR korrigiert werden auf 11.336.540,00 EUR.

Herr Seigfried erläuterte die vorliegende Tischvorlage und wies darauf hin, dass diese so umfangreich sei, da die Verwaltung den Ausschussmitgliedern den neuen Gesetzestext des „Gesetzes zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz – (3. AG-KJHG – KJFÖG)“ und den Jugendhilfeplan, Teilplan 2, Jugendarbeit 1998 - 2001, in Papierform mit zur Verfügung stellen wollte.

Durch das neue KJFÖG würden die Kommunen u.a. verpflichtet, einen Förderplan zu erstellen und die erforderlichen Haushaltsmittel bereitzustellen. Wie in der Vorlage erläutert, müssen die Mittel in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mittel stehen. (§ 15 Abs. 3 KJFÖG)

Die prozentuale Festsetzung auf 15% entspräche dem Anteil, den auch der 11. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung vorsehe und in etwa auch dem Rechnungsergebnis das 2001 in Sankt Augustin erzielt wurde. Im aktuellen Haushalt liege der Anteil bei 13,58 %.

Durch eine entsprechende Beschlussfassung würde die Position der Verwaltung hinsichtlich der Bewertung der Jugendarbeit für die Verhandlungen mit der Kommunalaufsicht gestärkt.

Es handele sich hierbei nicht um eine Vorwegnahme der Haushaltsberatung für die Jugendarbeit, da der Kämmerei sowie der Rat trotz der prozentualen Festschreibung immer noch auf die einzelnen Haushaltspositionen Einfluss nehmen könnten und sich hieraus ein Anspruch auf die Gesamtmittel nicht ergäbe.

Nach kurzer Diskussion fasste der Ausschuss folgenden Beschluss:

1. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, einen Jugendförderplan als Fortschreibung des Jugendhilfeplans 2 „Jugendarbeit“ zu erstellen.
2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, als angemessenen Anteil ent-

sprechend § 15 Abs. 3 KJFÖG, dass der Anteil der für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit erforderlichen Mittel 15 % der für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mittel betragen soll.

einstimmig